

Datenverarbeitungszusatz

1. September, 2018

Dieser Datenverarbeitungszusatz ("**DVZ**") ist eine Ergänzung zu den Wire [Nutzungsbedingungen \(Geschäftlich\)](#) ("**NB**") von und zwischen **Wire Swiss GmbH**, Untermüli 9, 6300 Zug, Schweiz ("**Wire**" oder "**Auftragsverarbeiter**") und **Ihnen oder dem von Ihnen vertretenen Unternehmen** ("**Verantwortlicher**", "**Sie**") mit allen Anlagen und Änderungen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. "**Personenbezogene Daten**" haben die Bedeutung von Art. 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutz-Grundverordnung; im Folgenden "DSGVO"), d. h. alle Informationen bzgl. einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person ("betroffene Person"); eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennung, identifiziert werden kann.

1.2. "**Verarbeitung**" hat die Bedeutung von Art. 4 Absatz 2 der DSGVO, d. h. jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt werden, unabhängig davon, ob diese automatisiert erfasst, gespeichert, organisiert, strukturiert, angepasst oder geändert, abgerufen, konsultiert, verwendet, weitergegeben, verbreitet oder anderweitig zur Verfügung gestellt, abgeglichen oder kombiniert, eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden.

1.3. "**Datenbeauftragter**" oder "**Verantwortlicher**" hat die Bedeutung von Art. 4 Absatz 7 der DSGVO, d. h. die natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder sonstige Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten festlegt; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche, beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

1.4. "**Datenverarbeiter**" oder "**Auftragsverarbeiter**" hat die Bedeutung von Art. 4 Absatz 8 der DSGVO, d. h. eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Agentur oder sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

2. Allgemeines

2.1 **Gegenstand des DVZ:** Wire stellt dem Verantwortlichen die in den Nutzungsbedingungen ("**Dienste**") beschriebene Dienstleistung zur Verfügung und verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen der Leistungserbringung.

2.2. **Zweck und Dauer der Verarbeitung:** Die Datenverarbeitung dient der Bereitstellung einer Softwarelösung für Messaging-Dienste, wie sie in den Nutzungsbedingungen als Bestandteil des Dienstes beschrieben sind. Die Dauer der Bearbeitung richtet sich nach der Dauer der Leistungserbringung.

2.3. **Gruppe der Betroffenen:** Benutzer des Dienstes von Wire, die der Verantwortliche für den Dienst anmeldet.

2.4. Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten:

- Metadaten des Dienstes. Dazu gehören insbesondere Informationen über den Ersteller, den Namen der Unterhaltung und die pseudonymisierte Teilnehmerliste;
- vollständiger Name und E-Mail-Adresse;
- temporäre Verkehrsdaten des Dienstes einschließlich IP-Adressen;
- Ende-zu-Ende verschlüsselte Kommunikationsdaten, wie Nachrichten und Dateien. Wire speichert nur vorübergehend verschlüsselte Nachrichten auf seinen Servern, damit diese später an Offline-Clients zugestellt werden können, sobald diese wieder online sind. Wire

besitzt die Entschlüsselungsschlüssel für diese Nachrichten nicht und kann daher nicht auf den Inhalt zugreifen.

2.5. Compliance-Verantwortung: In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses DVZ ist Wire der Auftragsverarbeiter im gleichen Sinne wie in der DSGVO beschrieben. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen gemäß Art. 24 der DSGVO zuständig.

2.6. Räumlicher Anwendungsbereich: Wire führt die vertraglich vereinbarte Verarbeitung personenbezogener Daten auf Servern innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz durch. Werden die vereinbarten Leistungen außerhalb des Bereichs der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Schweiz erbracht, stellt Wire die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch geeignete Maßnahmen sicher, wie z. B. die Einhaltung einer der folgenden Bedingungen:

- Das Drittland stellt sicher, dass eine Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission vorliegt, oder
- geeignete Schutzvorkehrungen getroffen wurden (z. B. verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR), Standard-Datenschutzklauseln, Verhaltenskodizes oder Zertifizierungsmechanismen, Ad-hoc-Vertragsklauseln) oder
- die Datenübermittlung ist durch Ausnahmeregelungen für bestimmte Situationen gemäß Art. 49 der DSGVO gedeckt.

2.7. Anweisungen des Verantwortlichen: Wire verarbeitet personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter gemäß der Nutzungsbedingungen und des DVZ. Die NB und die DVZ enthalten alle Anweisungen des Verantwortlichen zur Datenverarbeitung. Dementsprechend wird Wire die Daten verarbeiten:

- Soweit nach Umfang und Art zur Erbringung des Dienstes und zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem DVZ erforderlich;
- soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

3. Rechte und Pflichten des Verantwortlichen

3.1. Datenverantwortung: Der Verantwortliche ist für die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

3.2. Überwachungsrechte: Die Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 5 dieses DVZ vor Beginn der Datenverarbeitung und regelmäßig während der Datenverarbeitung wird durch eine entsprechende interne Dokumentation von Wire festgelegt, von dem Verantwortlichen eine Kopie anfordern kann. Der Verantwortliche ist berechtigt, die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen und dieser DVZ in angemessenem Umfang persönlich oder durch Dritte zu überprüfen, insbesondere durch Einholung von Informationen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen und, falls diese Informationen nicht ausreichen, die von dem Verantwortlichen dokumentiert werden, durch Zugriff auf die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch sonstige Vor-Ort-Kontrollen, falls der Verantwortliche personenbezogene Daten vor Ort speichert. Die Kontrollen beim Auftragsverarbeiter werden ohne vermeidbare Störungen des Geschäftsbetriebs des Auftragsverarbeiters und ohne Verletzung personenbezogener Daten Dritter durchgeführt. Sofern aus dringenden Gründen, die von dem Verantwortlichen zu dokumentieren sind, nicht anders angegeben, werden Inspektionen nach entsprechender Vorankündigung und während der Geschäftszeiten des Auftragsverarbeiters, jedoch nicht häufiger als alle 12 Monate, durchgeführt. Weist der Auftragsverarbeiter nach, dass die vereinbarten Datenschutzverpflichtungen ordnungsgemäß eingehalten werden, beschränken sich die Kontrollen auf Stichproben.

4. Rechte und Pflichten des Auftragsverarbeiters

4.1. Rechte der betroffenen Person: Der Auftragsverarbeiter kann personenbezogene Daten, die im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, löschen oder berichtigen, wenn er von diesem dazu aufgefordert wird oder wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Auftragsverarbeiter darf den betroffenen Personen im Rahmen einer Zugriffsanfrage nur nach

vorheriger Zustimmung des Verantwortlichen personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist gesetzlich zur Beantwortung der Anfrage verpflichtet. Der Auftragsverarbeiter leistet angemessene Unterstützung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, damit der Verantwortliche alle weiteren in Kapitel III der DSGVO festgelegten Rechte der betroffenen Person erfüllen kann. Jede Unterstützung des Auftragsverarbeiters für den Verantwortlichen im Zusammenhang mit den Rechten der betroffenen Personen kann kostenpflichtig sein.

4.2. Vertraulichkeit der Daten: Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass alle Mitarbeiter, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, über die Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten sowie über besondere Datenschutzerfordernungen, die sich aus dieser Tätigkeit ergeben, und über die Nutzungsbeschränkung auf bestimmte Zwecke gemäß den Anweisungen informiert werden und mit dem Auftragsverarbeiter Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben.

4.3. Technische und organisatorische Maßnahmen: Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen, soweit dies möglich ist, bei der Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den Artikeln 32 bis 36 der DSGVO unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen. Jede Unterstützung des Auftragsverarbeiters für den Verantwortlichen kann kostenpflichtig sein.

4.4. Informationen über Bedenken: Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Ansicht ist, dass die Datenverarbeitung gegen die Datenschutzgesetze und/oder die DVZ verstößt.

5. Datenschutz – technische und organisatorische Maßnahmen

5.1. Technische und organisatorische Maßnahmen: Der Auftragsverarbeiter wird entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu gewährleisten, um ein dem mit seiner Verarbeitungstätigkeit verbundenen Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

6. Sicherheitsrelevante Ereignisse

6.1. Meldung bei Sicherheitsvorfällen: Im Falle von Sicherheitsvorfällen ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Integrität und Vertraulichkeit der personenbezogenen Daten unverzüglich zu gewährleisten. Im Falle einer Datenschutzverletzung hat der Auftragsverarbeiter zudem den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich nach Bekanntwerden der Verletzung zu benachrichtigen.

7. Subunternehmer

7.1. Autorisierte Subunternehmer: Der Auftragsverarbeiter kann Subunternehmer beauftragen. Eine Subunternehmerbeteiligung setzt voraus, dass der Auftragsverarbeiter (a) sicherstellt, dass der Subunternehmer die Pflichten des Auftragsverarbeiters gemäß DVZ erfüllt und (b) gegenüber der betroffenen Person für Handlungen und/oder das Fehlen von Handlungen des betreffenden Subunternehmers haftet, als ob diese Handlungen vom Auftragsverarbeiter selbst vorgenommen worden wären.

7.2. Räumlicher Anwendungsbereich: Der Auftragsverarbeiter darf keine Subunternehmer außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der Schweiz oder anderer Parteien des Europäischen Wirtschaftsraums für die Verarbeitung personenbezogener Daten einsetzen.

7.3. Vertraglicher Schutz: Soweit Unternehmen, die für den Auftragsverarbeiter Nebenleistungen erbringen, die nicht als Subunternehmerleistungen gelten, wird sich der Auftragsverarbeiter im Hinblick auf den Datenschutz um einen angemessenen vertraglichen Schutz gegenüber diesen Anbietern von Nebenleistungen bemühen.

8. Löschung personenbezogener Daten

8.1. **Löschen:** Bei Beendigung der DVZ oder auf Verlangen des Verantwortlichen - spätestens bis zum Ende der DVZ - löscht der Auftragsverarbeiter alle verarbeiteten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der personenbezogenen Daten besteht.

8.2. **Dokumentation zum Nachweis der Compliance:** Unterlagen, die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung bestimmt sind, können vom Auftragsverarbeiter über das Ende des DVZ hinaus, gemäß den jeweiligen Aufbewahrungsfristen, aufbewahrt werden.